

# **Richtlinien zur Förderung von biblisch-theologischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit**

## **I. Grundsätzliches**

Ziel der Förderung von biblisch-theologischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit ist es, die Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu unterstützen, Mitarbeitende in der Jugendarbeit durch die Auseinandersetzung mit biblischen Inhalten und theologischen Themen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Träger der Maßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Das Amt für evangelische Jugendarbeit berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei sollen die Teilnehmenden möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Antragsberechtigt sind Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern Nr. 1 und Nr. 16.

## **II. Förderungsvoraussetzungen**

2.1 Bildungsmaßnahmen für Mitarbeitende im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- der Charakter der Maßnahmen im Sinne der biblisch-theologischen Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
- der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeitende oder auf zukünftige Mitarbeitende in der Jugendarbeit beschränkt,
- die Teilnehmenden mindestens 13 Jahre alt sind,
- die Teilnehmendenzahl mindestens 6 beträgt, gefördert werden höchstens 50 Teilnehmende
- je angefangene 20 Teilnehmende wenigstens ein\_e Referent\_in oder verantwortliche\_r Mitarbeitende\_r zur Verfügung steht,
- die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden. Ausnahmen davon werden nur gewährt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie über die Grenze hinaus. Die Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den/die Antragsteller\_in. Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch das Amt für evangelische Jugendarbeit.

2.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
- Maßnahmen, bei denen die Teilnehmenden überwiegend aus anderen Bundesländern kommen,
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Richtlinien für biblisch-theologische Maßnahmen, umfasst.

2.3 Dauer der Maßnahmen und Arbeitsstunden

Zuwendungen können beantragt werden für:

- Abendseminare: ab 18 Uhr mit einer Arbeitszeit von mindestens 120 Minuten pro Abend.
- Eintagesmaßnahmen (ohne Übernachtung): mit einer Arbeitszeit von wenigstens 6 Stunden zu je 60 Minuten.
- Mehrtagesmaßnahmen: die Arbeitszeit der Maßnahmen muss mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten je Tag entsprechen. Dabei können An- und Abreisetag zusammen als ein Arbeitstag gerechnet werden.

Unterschreitungen der Regelarbeitszeit an einzelnen Tagen (6 Stunden) können an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden. Mindestens zwei Drittel der Regelarbeitszeit muss biblisch-theologische Themen im Sinne der Richtlinien, umfassen. Die restliche Zeit wird als Arbeitszeit anerkannt, wenn diese allgemeine Themen der Mitarbeitendenbildung für die Jugendarbeit behandeln (z.B. Pädagogik, Spiele anleiten, Verbandsstrukturen etc.). Bei Maßnahmen in der Evangelischen Jugend gehen wir davon aus, dass schon in der Planung und in der Durchführung beachtet wird, dass der "ökologische Fußabdruck" so gering wie möglich ausfällt. Dies gilt für die Anreise, den Einkauf, die verwendeten Materialien und alle sonstigen Verbräuche.

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen (Bahn, ÖPNV, etc.) bzw. anderen kollektiven Verkehrsmitteln (Reisebus, Kleinbusse etc.) angereist sind, wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet (gilt nur für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen).

### **III. Umfang der Förderung**

- 3.1. Förderungsfähig sind folgende Kosten in einem für Maßnahmen der Jugendarbeit angemessenem Umfang:
  - Fahrtkosten,
  - Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
  - Raummieten,
  - Honorare, Kosten von Referent\_innen soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis beim Träger der Maßnahme dienen,
  - notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
  - Kosten für jeweils ein Vor- und Nachbereitungstreffen
- 3.2. Höhe der Förderung
  - Der Zuschuss kann den Fehlbetrag nicht überschreiten.
  - Der Zuschuss beträgt bei Seminaren und anderen Angeboten **12,-- Euro** je Tag und Teilnehmer\_in.
  - Bei Abendseminaren werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu 50 % bezuschusst.
  - Ein Zuschuss wird maximal bis zu einer Höhe von **2.000,-- Euro** gewährt.
  - Leitungspersonen werden wie Teilnehmende bezuschusst.

### **IV. Abrechnungsverfahren**

#### **4.1. Antragstellung**

Spätestens 6 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Formblatt (siehe Homepage)
- Teilnehmendenliste mit Unterschrift des Verantwortlichen auf Formblatt (siehe Homapage)
- Ausschreibung der Maßnahme (z.B. Flyer); es muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Bildungsmaßnahme mit Mitarbeitenden in der Jugendarbeit handelt,
- Bericht über das Programm, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen, die angewandten Methoden, die Lernziele und der Transfer in die Jugendarbeit ersichtlich sind (siehe Berichtsmaske auf der Homepage).

Für den Fall einer Nachprüfung sind die Originalbelege 5 Jahre aufzubewahren.

#### **4.2. Bewilligung**

Die Frist von 6 Wochen gilt als Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Auf die Zahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **V. Widerspruch**

Gegen den Bescheid kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Finanzausschuss der Landesjugendkammer eingelegt werden.

### **VI. Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten in dieser Form ab 01.01.2020

Beschluss des Finanzausschusses der Landesjugendkammer am 07.11.2019

#### **Auskunft:**

Amt für evang. Jugendarbeit, Postfach 45 01 31, 90212 Nürnberg

**Inhaltliche Beratung:** Sebastian Heilmann, Referent für Konzeption und Innovation  
und mittelbewirtschaftender Referent, [heilmann@ejb.de](mailto:heilmann@ejb.de), 0911 43 04 -243

**Sachbearbeitung:** Doris Steiner, Antragsbearbeitung, [steiner@ejb.de](mailto:steiner@ejb.de), 0911 43 04 -285